

Stadtplanungsamt

Datum: 2009-11-23

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-5142/2009

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt	12.01.2010
Hauptausschuss	19.01.2010
Stadtverordnetenversammlung	26.01.2010

Titel:

**Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 36/2010 Biomethananlage
Berkenbrücker Chaussee**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Für die in der Anlage 1 gekennzeichnete Fläche, bestehend aus den Flurstücken der Gemarkung Frankenfelde, Flur 3, Flurstücke 17/2, 17/7, 17/10, 17/11, 17/12, 18/0, 19/0, 32/0, 33/0, 70/0, 71/0 (teilweise) und 72/0 wird der Bebauungsplan Nr. 36/2010 „Biomethananlage Berkenbrücker Chaussee“ aufgestellt.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann, sind über die Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.
3. Im Rahmen einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert, und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird im Rahmen einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Im Anschluss an diese Informationsveranstaltung wird den Bürgern 14 Tage Gelegenheit gegeben, die Planunterlagen einzusehen und sich zu äußern.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Gesamtkosten

EUR

jährliche Folgekosten

EUR

keine

Haushaltsstelle

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushaltsplanung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter
Stadtplanungsamt

Sachbearbeiter

Erläuterung/Begründung:

Der vorgeschlagene Geltungsbereich umfasst Flächen im Bereich des Heizwerkes Berkenbrücker Chaussee. Die Fläche befindet sich teils im Eigentum der Städtischen Betriebswerke Luckenwalde GmbH, teils im Eigentum eines privaten Baugeschäftes. Ein Grundstück ist Eigentum des Landkreises Teltow-Fläming. Die nicht bebauten Flächen befinden sich Privateigentum.

Vorgesehen ist die Errichtung einer Biomethananlage mit weitergehender Aufbereitung und Einspeisung in das öffentliche Erdgasnetz auf dem Gelände des Heizwerkes an der Berkenbrücker Chaussee. Vorhabenträger ist die GreenGasProduktionsanlage Luckenwalde GmbH & Co KG, Firmensitz: Kirchhofweg 6, 14943 Luckenwalde, Geschäftssitz: Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner

Es handelt sich um den Neubau einer Erzeugungsanlage für Biomethan auf der Grundlage von nachwachsenden Rohstoffen, Aufbereitung in Erdgasqualität und Einspeisung auf der Grundlage des EEG 2009, der Gasnetzzugangsverordnung und der DVGW G 260 und 262.

Die Anlage ist weder nach § 34 BauGB, noch nach § 35 BauGB genehmigungsfähig. Insofern ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Eine Referenzanlage wurde im Jahr 2009 in Rathenow in Betrieb genommen. Nach einer Besichtigung dieser Anlage durch eine Gruppe von Stadtverordneten sprach sich der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt der Stadtverordnetenversammlung in seiner Sitzung am 1.12.2009 für die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus.

Eigentümer des für die Anlage vorgesehenen Grundstückes ist die Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH, eine Beteiligung der Städtischen Betriebswerke Luckenwalde GmbH an der Betreibergesellschaft ist angedacht.

Derzeit werden die Gewerbebetriebe und das Gelände des Landkreises (Bauhof) über das Grundstück der Städtischen Betriebswerke erschlossen. Um die Betriebsstandorte zu sichern, deren Erschließung weiterhin zu gewährleisten und insbesondere um die nachbarlichen Belange im Bebauungsplanverfahren sachgerecht zu behandeln, werden deren Flurstücke in den Geltungsbereich einbezogen.

Um die Möglichkeit einer Erschließung der Anlage über die Straße „Im hohen Winkel“ nicht auszuschließen, wurde das in Privateigentum befindliche Flurstück 17/2 und Teile des ebenfalls in Privateigentum befindlichen Flurstücks 72/0 in den Geltungsbereich einbezogen.

Für die Vorbereitung der Biomethananlage bietet sich eine Festsetzung als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO an. Für die zu sichernden Betriebsstandorte kommt eine Festsetzung als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO, für die Fläche des Landkreises auch eine Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche in Betracht.

Die Kosten für das Planverfahren werden im Rahmen eines Planungsvertrages durch den Vorhabenträger übernommen. Einnahmen für die Stadt Luckenwalde sind in Form von Gewerbesteuern sowie mittelbar durch die Gewinnausschüttung der Städtischen Betriebswerke Luckenwalde GmbH zu erwarten.

Anlage:

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36/2010 „Biomethananlage Berkenbrücker Chaussee“

